

Synopse

Teilrevision SHG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 850
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Fassung VNLV (Kopie von Fassung LKA für Weiterarbeit)
	Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 850 , Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:
§ 32 Im Bereich der Unterstützung Asylsuchender ¹ Die Gemeinden betreuen und unterstützen die Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen und keine Aufenthaltsbewilligung haben (kurz: Asylsuchende). Dabei gilt die bundesrechtliche Asylgesetzgebung sowie die Verordnung gemäss Abs. 3. ² Der Kanton: a. weist den Gemeinden die Asylsuchenden anteilmässig zu; b. richtet den Gemeinden die bundesrechtliche Entschädigung aus; c. sorgt für die Bereitstellung der bundesrechtlichen Programme für Asylsuchende; d. kann Erstaufnahmeheime führen.	d. kann Erstaufnahmeheime führen;

Ausgangslage	Fassung VNLV (Kopie von Fassung LKA für Weiterarbeit)
³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	e. kann den Gemeinden für die Jahre 2027 und 2028 Kantonsbeiträge gewähren. ⁴ Für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen gemäss Abs. 2 Bst. e legt der Regierungsrat Kriterien fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere: a. die Belastung der Gemeinden; b. die Aufgabenerfüllung.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Dürr die Landschreiberin: Herr Dietrich